

**Tierseuchenrechtliche Anordnung
des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Tollwut
vom 05.08.08**

Seit dem 03.02.2006 ist in Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg keine Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier mehr festgestellt worden.

Aufgrund § 14 Abs. 2 der Tollwut-Verordnung (Tollwut-VO) vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598) in der derzeit gültigen Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499 und § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 GVBl. S. 174 i. d. F. vom 19. 12. 2006 wird Folgendes verfügt:

1.

Die Tollwut in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Gebieten in Hessen und Baden-Württemberg ist erloschen.

Die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Tollwut vom 04. Mai 2005- veröffentlicht am 09.05.2005 in der Rhein-Zeitung (Ausgaben Stadt Mainz und Landkreis Bad Kreuznach), der Rheinpfalz (in den Ausgaben 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10) und der Allgemeinen Zeitung (im Rheinland-Pfalz-Teil) wird aufgehoben.

2.

Der gefährdete Bezirk und die darin geltenden Schutzmaßnahmen in

den Landkreisen: Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis, Kaiserslautern, Donnersbergkreis, Kusel, Birkenfeld und Bad Kreuznach und Mainz-Bingen

den kreisfreien Städten: Frankenthal, Ludwigshafen a. Rh., Mainz, Neustadt/ Wstr., Speyer, Worms, Kaiserslautern

gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung als aufgehoben.

Die zuständigen Behörden haben die ausgehängten Tollwutwarnschilder unverzüglich zu entfernen.

3.

Diese Anordnung tritt am 08.08 2008 in Kraft.

4.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei den Kreisverwaltungen Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorstr. 36, 67059 Ludwigshafen, Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, Birkenfeld, Veterinäramt, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld und den Stadtverwaltungen Frankenthal Elisabethstr. 34, 67227 Frankenthal, Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Hindenburgstr. 9a, 67434 Neustadt, Speyer, Große Himmelsgasse 10, 67346 Speyer, Worms, Ordnungsamt, Adenauerring 1, 67547 Worms, Kaiserslautern Stadtverwaltung Rathaus, Ordnungsamt, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern und beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

56068 Koblenz, den 05.08.2008

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Fritz-J. Wegner

Begründung:

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes. Die Behörde, die eine Anordnung erlassen hat, hebt diese bei Vorliegen der Voraussetzung wieder auf.

Nach insgesamt 15 durchgeführten oralen Immunisierungen der Füchse in den gefährdeten Bezirken ist seit dem 03.02.2006 in Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg keine Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier mehr festgestellt worden. Damit haben die angeordneten Schutzmaßnahmen, die orale Impfung der Füchse, die verstärkte Bejagung der Füchse, die ständige Kontrolluntersuchung erlegter und tot aufgefundener Füchse auf Tollwuterkrankung

und Impferfolg den gewünschten Erfolg herbeigeführt, um das Erlöschen der Tollwut amtlich feststellen zu können. Zwar hätten die Schutzmaßnahmen gemäß §14 Abs.2 Nr.2 der Tollwutverordnung erst aufgehoben werden können, wenn über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren die orale Immunisierung durchgeführt und In dieser Zeit im Rahmen von in der Anlage zur Verordnung beschriebenen Beprobung Tollwut bei Füchsen nicht festgestellt worden ist.

Im Hinblick auf die Gesamtsituation in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in dem seit 03.02.2006 kein Fall von silvestrischer Tollwut mehr aufgetreten ist, und der Absicht des Ordnungsgebers, den gem. § 14 Abs. 2 Nr.2 der Tollwutverordnung vorgesehenen Impfzeitraum von 3 auf 2 Jahre zu verkürzen, wird im Vorgriff dieser Änderung mit ausdrücklicher Empfehlung des Ordnungsgebers (Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.07.2008 – Az. 323-35125/0007) der gefährdete Bezirk schon jetzt aufgehoben. Die Reduzierung auf 2 Jahre passt sich insofern auch den Regeln der O.I.E.(Internationales Tierseuchenamt) an, die die Freiheit eines Landes von silvestrischer Tollwut nach 2 Jahren Tollwutfreiheit anerkennt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 05.08.08

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Fritz-J. Wegner